

Satzung der Stadt Beckum
vom
über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung
vom 06. September 2000

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 4 und 9 der Hundesteuersatzung der Stadt Beckum vom 06. September 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003, werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Buchstabe c) wird aufgehoben.
 - b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 % gesenkt, jedoch nur für einen Hund.“
 - c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
 - d. Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), in Kraft getreten am 19. Mai 2005“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.